

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Baustoff- und Recyclinganlage „Am Flugplatz“

1. Geltungsbereich

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Es genügt die einmalige Bezugnahme aus unsere AGB´s. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden bedürfen in diesem Falle einer schriftlichen Bestätigung!

3. Lieferung und Abnahme

Für die richtige Auswahl der Baustoffe ist allein der Käufer verantwortlich. Sollten Lieferfristen vereinbart worden sein, verlängern sich diese, wenn wir an der Erfüllung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten(z. B. Krieg, Terroranschläge, Streik, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt usw.) um die Dauer der Behinderung! Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Materialanlieferung und Materialabholung sind möglich solange der Vorrat reicht. Größere Mengen sind vorab anzufagen

Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer! Bei Lieferungen muss das Fahrzeug die vereinbarte Stelle gefahrlos erreichen und verlassen können, die schließt den Anfahrweg mit ein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Wir sind zur Teillieferung innerhalb der angegebenen Lieferfrist berechtigt.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Material an die Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Berechanlage verlassen hat.

5. Gewichtsermittlung

Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als Grundlage für die Rechnungsstellung gilt das in unserer Brechanlage von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Kunde kann selbstverständlich die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten überprüfen. Das Gewicht kann nur sofort nach dem Eingang am Ablieferungsort vor der Entladung beanstandet werden.

6. Gewährleistung

Die zu liefernden Materialien haben mittlere Art und Güte. Bestimmte Eigenschaften der Materialien gelten nur dann als zugesichert, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Das gleiche trifft auf die Beschaffenheit oder Haltbarkeit zu. Der Kunde hat die Ware sofort nach dem Erhalt zu prüfen. Mängelrügen sind schriftlich bis spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware vorzunehmen und uns mitzuteilen. Sie sind weiterhin vor Einbau, Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien zu erheben. Sollte die Ausschlussfrist überschritten worden sein oder das Material schon weiterverarbeitet, können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

7. Haftung

Schadenersatzansprüche können vom Käufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur dann geltend gemacht werden:

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Gesundheit und Körper
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln

Soweit eine Haftung für die o. g. Schäden nicht ausgeschlossen sind, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

8. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.

Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch als Sicherheit übereignen.

Sollte der Käufer unsere Ware weiterverkaufen oder verarbeiten erfolgt dies in unserem Auftrag, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Dieser entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware und der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Wir werden von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldenforderung. Der Käufer hat uns von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er hat uns alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

9. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind fällig, soweit nicht anders vereinbart, bei Übergabe des Materials und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug sofort netto Kasse. Es gelten die gesetzlichen Regelungen sollte sich die Zahlung in Verzug befinden! Im Falle einer nicht Zahlung werden weitere Lieferungen nur noch per Vorkasse erfolgen. Verrechnet werden nur Leistungen die vorher von uns anerkannt wurden.

10. Schlussbestimmungen

Wenn eine Bestimmung in diesen AGB´s oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam ist, bleiben alle anderen Bestimmungen und Vereinbarungen davon unberührt.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.

Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht als vereinbart.